

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat

Vom ...

§ 1 Änderung der Satzung Ausländerbeirat

In der Satzung wird der Begriff „Ausländerbeirat“ durch den Begriff „Integrations- und Ausländerbeirat“ und der Begriff „Ausländerbeauftragte“ durch den Begriff „Integrations- und Ausländerbeauftragte“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 wird ersetzt:

„20 (1)“ durch „21 (1)“.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Solange der direkten Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Beirat durch die ausländische Bevölkerung die Sächsische Gemeindeordnung entgegensteht, regelt die Satzung über die Wahlordnung unter angemessener Berücksichtigung der Nationalitäten die Modalitäten, nach denen die Kandidatinnen und Kandidaten für den Integrations- und Ausländerbeirat durch die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner durch Wahl bestimmt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kandidatenwahl wählt der Stadtrat die Mitglieder des Integrations- und Ausländerbeirates.“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt ist, wer nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden wohnt. Nicht wahlberechtigt ist eine Person, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst.“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar ist jede Person, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworben hat, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig, mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aufhält, am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 4 Abs. 2 von der Wahl ausgeschlossen ist, einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt, infolge deutschen Richterspruchs die Wähl-

barkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber im Laufe der Wahlperiode aus dem Integrations- und Ausländerbeirat aus, so rückt die/der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerberin/Bewerber als Kandidatin/Kandidat für den Integrations- und Ausländerbeirat nach. Diese/dieser wird dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen. Stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, so wählt der Stadtrat auf eigenen Vorschlag eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner, die/der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 erfüllt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister